

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

57 (7.3.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 10

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 10

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 57

7. März 1928

Die Erschließung des südlichen Hochschwarzwalds durch Gebirgsbahnen*

Die badische Regierung wird vielleicht in allernächster Zeit eine Entscheidung treffen, die für die oben genannte Frage von überaus großer Bedeutung ist.

Schon vor dem Krieg plante die Stadt Freiburg eine Bahn nach dem Schauinsland. Die Voruntersuchungen sind durch den Krieg ins Stocken geraten und seitdem nicht wieder aufgenommen. Nun hat sich vor etwa zwei Jahren eine Privatfirma erboten, eine Schwebebahn vom Friedrichshof nach dem Schauinsland auf ihre Kosten zu bauen und zu betreiben. Der Friedrichshof liegt etwa 3,5 Kilometer hinter Günterstal, dem jetzigen Endpunkt der städtischen Straßenbahn; die leicht bis dorthin verlängert werden kann. Obwohl schon viele und gewichtige Bedenken darüber geäußert wurden, ob eine Schwebebahn in diesem Fall das Richtige sein und den vorhandenen Verkehrsbedürfnissen genügen würde, hat die Stadt doch diesem Projekt zugestimmt und dem Finanzministerium ein Konzessionsgesuch vorgelegt. Hauptächlich wohl aus dem Grund, weil sich hier die Möglichkeit bietet, eine Bahn zu erstellen, ohne sich an deren Baukosten zu beteiligen.

Im letzten Frühjahr hat ein von den Gemeinden des hinteren Wiesentals gebildeter Studienauschuss der Regierung ein Projekt für eine elektrische Reibungsbahn Günterstal-Schauinsland-Todtnau vorgelegt. Diese Bahn würde an die Straßenbahn in Günterstal und die Nebenbahn Todtnau-Zell anschließen, 23,5 Kilometer lang werden und etwa 4,5 Millionen Reichsmark kosten. Sie könnte sicher eine der schönsten Gebirgsbahnen Deutschlands werden und den Touristenverkehr auf den Schauinsland viel besser wie eine Schwebebahn bewältigen. Zugleich würde sie dem hinteren Wiesental eine langersehnte direkte Verbindung mit Freiburg bringen, die wesentlich rascher und billiger wäre wie die bestehende Autolinie. Ihre Bedeutung geht aber noch weiter. Von der Station Notshrei aus könnte ohne größere Steigung und technische Schwierigkeiten eine Bahnlinie nach dem Feldbergerhof und von dort hinab nach der Reichsbahnstation Varental gebaut werden. Auf diese Weise würde der südliche Hochschwarzwald ein sehr gut ineinandergreifendes Bahnnetz erhalten, das zwei seiner schönsten Gipfel (Zeldberg und Schauinsland) von Freiburg, Basel und Donaueschingen aus gleich bequem zugänglich machen würde. Die Erfahrungen der Schweiz zeigen, daß gerade für die hier vorliegenden Verhältnisse die schmalspurige elektrische Reibungsbahn (nach Art der Berninabahn, der Bahn Montreux-Zweilimmern u. a.) ein sehr brauchbares Verkehrsmittel ist, weil sie sich eng dem Gelände anschmiegen und starke Steigungen (7 bis 8 Proz.) überwinden kann und deshalb nur geringe Baukosten (kaum die Hälfte von denen einer Normalspurbahn) erfordert. Die zahlreichen Ortschaften und Gasthöfe, die durch dieses Bahnnetz berührt würden, hätten natürlich von ihm außerordentlich große Vorteile.

Auch in finanziell günstigen Zeiten wie vor dem Krieg wäre es wohl nicht möglich gewesen, dieses ganze Netz gleichzeitig herzustellen. Es läßt sich aber sehr leicht in einzelnen Abschnitten erbauen, die für sich betriebsfähig sind. Zunächst die Strecke Günterstal-Schauinsland (13,5 Kilometer), dann die Fortsetzung bis Todtnau (11,0 Kilometer) und hierauf die Strecke Notshrei-Feldbergerhof (11,0 Kilometer) und zuletzt die Strecke Zeldbergerhof-Varental (5,5 Kilometer).

Die Strecke Günterstal-Schauinsland ist zweifellos schon heute bauwürdig und rentabel. Sie würde einschließlich der Betriebsmittel etwa 2-2,5 Millionen Reichsmark kosten, während die Schwebebahn einschließlich der als Zubringer nötigen Straßenbahnstrecke mindestens 1,8 Millionen Reichsmark erfordert, wahrscheinlich aber mehr. Die Betriebskosten der Reibungsbahn würden geringer sein als die einer Schwebebahn, und der Verkehr größer, da die Reibungsbahn außer dem Verkehr nach dem Schauinsland auch den Zwischenortsverkehr nach den Dörfern Hornen und Langacker und noch einigen Gasthäusern erhält.

Trotz dieser wohl jedem einleuchtenden Vorzüge des vorgenannten Bahnprojekts ist dessen Verwirklichung auch für die Zukunft schwer gefährdet. Die badische Regierung hat erklärt, daß eine finanzielle Unterstützung des Bahnbaues vorerst nicht in Frage käme. Auf dem gleichen Standpunkt steht die Stadt Freiburg, die zur Zeit durch andere Aufgaben geldlich sehr belastet ist. Von privater Seite liegt wohl ein Angebot für die Schwebebahn vor, nicht aber für den Bau und Betrieb einer Reibungsbahn.

Somit ist es möglich, daß die Regierung die Schwebebahn genehmigen wird. Damit wären alle weiteren Bahnpläne für absehbare Zeit erledigt. Die Weiterführung der Schwebebahn nach Todtnau oder dem Zeldberg ist technisch nicht möglich und der Bau einer Reibungs-

bahn Günterstal-Schauinsland neben der Schwebebahn wäre wirtschaftlich verfehlt, da dieser Wettbewerb beide Unternehmungen zugrunde richten müßte.

Der dauernde Verzicht auf die Verwirklichung des beschriebenen Bahnprojekts wäre aber nicht nur ein großer Schaden für die Bevölkerung des ganzen berührten Gebietes und des hinteren Wiesentals, sondern auch sehr bedauerlich für alle Freunde dieser schönen Schwarzwaldgegenden. Denn die gedachte Bahn würde das Wandern sehr erleichtern, weil sie eine große Anzahl von Ausgangspunkten für genutzreiche Höhenwanderungen zugänglich machen und Zeit und Mühe des Anstiegs ersparen würde. Außerdem wäre eine solche Bahn, die sich dem Gelände eng anschmiegt und keine größeren Kunstbauten braucht, von der Ferne kaum sichtbar und im Landschaftsbild keineswegs störend, während die großen Tragnäste einer Schwebebahn an den bewaldeten Abhängen des Schauinsland sehr naturfremd und häßlich wirken würden. Auch dieser Gesichtspunkt dürfte für die Freunde unseres schönen Schwarzwaldes nicht nebensächlich sein.

Literarische Bücherschau

Von Hermann Erich Buse, Freiburg i. B.

Wir haben in Baden eine Art Pfarrherrendichtung, die in ihrer reifen und vor allem guten Gestaltung gewiß einzig dasteht in deutschen Vaterland. Ihre alten Meister sind Hebel, Albrecht, Hansjakob und Alban Stolz, dazu fallen mir Schmittner und Kaupp ein, Heinrich Rohrer, Emil und Otto Frommel, vor allem Karl Hesselbacher.

Emil Frommel, dem Vater des bekannten Novellendichters Otto Frommel, setzt Adolf Keef ein schönes Denkmal, indem er im Verlag F. S. Steinkopf, Stuttgart, einen Teil seiner „Schriften“ herausgibt. Emil Frommel war ein hochverdienter Mann, ein Seelsorger tiefer und heiterer Art. Das kommt in den köstlichen Aufzeichnungen, die oft voller Humor sind, zum Ausdruck. Ein wahrhaft menschliches und wahrhaft priesterliches Leben offenbart sich hier sichtlich. Das Buch erschien gerade recht zum 100. Geburtstag. Ihm lag besonders wie Hebel die Kunst des anekdotenhaften Erzählens. Er war nicht nur bekannt als meisterhafter Prediger und Redner in ganz Deutschland, sondern wurde auch volkstümlich durch seine Schriften, vorab durch seine Erzählung „Heimkehr von Vindelbronn“. Er ist namentlich in Berlin durch seine Tätigkeit an der Garnisonskirche als echter Soldatenpfarrer berühmt gewesen, der im Siebziger Krieg die Feuerkugel erhalten hat. Später wurde er Hofprediger und galt als Freund des alten Kaisers Wilhelm I.

Karl Hesselbacher ist ein überaus fruchtbarer Erzähler und dazu ein Dichter. Ich greife aus der Fülle seiner Werke, die seit langem zu den besten deutschen Volksbüchern zählen, nur einige, in letzter Zeit erschienene heraus, die zum Teil erstmalig, zum Teil schon in mehrfacher Neuauflage, den Weg zu ihren Lesern suchen. „Marienkind“ enthält vier zarte, lichte Jugendgeschichten von Glück und frühem Leid, Frühlings-erwachnen der Kindheitsseele, voll Traum und Musik in Gestaltung und Sprache. Hesselbacher schöpft in großer Schlichtheit inbrünstig und tief aus dem Quell seiner Menschheits-erfahrung, er ist Seelsorger auf eine ganz andere Art als dies Emil Frommel war, aber nicht weniger einbringlich. Hesselbacher ist zarter und zärtlicher, er ist mehr Dichter als Schriftsteller, selbst in seinen Aufzeichnungen „Gedanken und Gestalten aus meiner Arbeit“, wie der Untertitel der Sammlung „Glücksfinder“ heißt, oder in dem „Wächlein für Werdende“, das unterm Loswort „Lebensfahrten“ geht. Ganz entzückend im rechten Sinn des Wortes ist das „Taufbüchlein“, eine tiefenstimmte, von Anmut und Lieblichkeit umraute Fibel für Mütter, für die Eltern und Erzieher eines Kindes überhaupt. Sie sollte in keinem Hause fehlen, wo man Kinder liebt. Hesselbacher lehrt ohne Lehrhaft zu sein. Das ist die Aufgabe jedes echten Dichters. Alle die obengenannten Hesselbacher-Bücher sind mit vielen anderen aus seiner Feder im Verlag Eugen Salzer, Heilbronn, erschienen, schön gewandt, gut gedruckt; Bücher für Sonntags- und Feierabendleser, für Wanderer leicht im Rucksack mitzunehmen und auf stiller Raft zu genießen.

Gewichtiger zeigt sich der Band Erzählungen aus vergangenen Tagen, der im Quell-Verlag, Stuttgart, unterm Titel „Der Stadtschreiber von Sträßburg“ herauskam. Es sind Geschichten in feiner Diktion, freudig, humorvoll zuweilen, liebes- und lebensschicksale, die zum Hauschatz des Volkes notwendig gehören. Klare Menschlichkeit und Gemüt sind ihre köstlichen Nährsalze.

Im Verlag Eugen Salzer, Stuttgart, erschien fernerhin in psychologisch fein gestalteter Erzählung „Die Kirchnerin“ im 8. bis 10. Laufend der Auflage, die Erzählungen „Am unsichtbaren Goldfaden“; im Schwarzwälder Volkstum wurzelt „Die Monden und die Schwarzen“. Es sei auch an dieser Stelle nochmals an das Werk „Silhouetten badischer Dichter“ erinnert, an dem niemand, der sich mit badischer Kunst und Dichtung beschäftigt, vorübergehen kann, denn es ist eine grundlegende, geistvolle Arbeit.

Der Archäologe und Kunsthistoriker Gustav Adolf Müller, ein weitgereister Bodener, der jetzt als Sechzigjähriger sich in

Gutach bei Hornberg niedergelassen hat, nimmt oft die Stoffe feiner Romane und Erzählungen aus dem Kulturkreise der Bibel. Er erzählt unterhaltsam. Sein wohl bekanntester Roman „Ecce homo“ spielt in Christi Tagen. Er erschien im Verlag C. F. Amelang, Leipzig. Aus der großen Reihe seiner Veröffentlichungen, auch aus den Wissensgebieten der deutschen Kunst- und Kulturgeschichte und der Goetheforschung entwaschen, nenne ich noch die Sammlung von Erzählungen im Bande „Altem Stern von Bethlehem“ (Verlag W. Koepfthien, Leipzig), den Roman „Im Zauber der Wartburg“ (G. Müller-Mannsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig), dann die beiden Bändchen „Die Priesterin der Astarte“, Erzählungen aus der Zeit Simons und „Im Kerker des Sokrates“, die der von J. H. Saarhaus herausgegebenen Reihe „Geschichten aus der Geschichte“ angehören (Deutscher Verlag G. m. b. H. in Leipzig). Das zum 60. Geburtstag im Verlag Bruno Volger, Leipzig, neu erschienene Epos „Die Nachtigall im Eisenheim“, ein Sang vom Rheit, hat Goethes frühlinghaftes Liebeserlebnis mit Friederike Brion zum Thema. In badischer Landschaft spielt der Schwarzwaldroman „Das Gandelde“. Gustav Adolf Müller stammt aus Buch bei Waldbreit.

Eine unserer fruchtbarsten badischen Dichterinnen ist Toni Rothmund, über die in diesen Wätern schon etliche Male berichtet wurde. Mit ihrem neuen Roman „Der verlorene Kranz“ (Union Deutsche Verlagsanstalt) führt sie uns wieder wie in der „Totteterin“ auf den dunklen Schwarzwald mit seinen leidenschaftlichen Menschen. Schuld und Sühne der heißen, von jähem Erbblut durchpulsten Margrit, der Jüngsten aus dem verrufenen Schwanderhofe, der „Wirtshaus zum letzten Heller“, führen das Mädchen zur höchsten Reife, deren eine Frau fähig ist: zur opfermutigen Mütterlichkeit und zur stillen, steilen Liebe. Toni Rothmund schreibt klar und schlicht, ihr Stil ist durchaus episch, zuweilen dramatisch gesteigert, spannend und packend. Mehr noch zeigt sich dies in ihrem neuen Roman „Karoline Schlegel“, der in eine ganz andere Welt führt, vielleicht die Welt, die der Erzählerin tiefer am Herzen liegt, als die Romane aus dem Volke. Es ist ein Buch, das zu den schönsten und edelsten Frauenbüchern unserer Zeit gestellt werden muß, ein wertvoller, kulturhistorischer Roman, der die großen Gestalten der deutschen Romantik in ihrer Liebe und in ihrem Leide schildert. Der Verlag Philipp Reclam, Leipzig hat das Werk mit einem Bildnis der fesselnden, leidenschaftlichen und genialen „Madame Lucifer“, wie Karoline Schlegel von Schiller genannt wurde, ausgestattet.

Künstlerisch wertvolles Schaffen findet auch in den sechs Dichternovellen um Heidelberg seinen Niederschlag in dem Bändchen „Arma von Drogalka“. Die Dichterin hat mit ihrer Erzählung „Stipp Woller“ die Aufmerksamkeit von Johannes Schlaf, Georg Hermann, Fritz Droop auf sich gelenkt. Die Novellensammlung „Im Schatten des heiligen Berges“ bedeutet wohl eine Steigerung ihres Könnens. Was und wie sie schreibt, das ist nicht nur landläufige Erzählkunst sondern wirkliche Dichtung in Rhythmus und Form. In dem vornehm ausgestatteten Bändchen, das von E. G. Mosler, München, feinsinnig illustriert wurde und bei Paul Braus, Heidelberg erschien, vereinigen sich die sechs Novellen: „Am Vorabend“ (Goethe), „Der Kreis im Nebel“ (Karoline von Günderode), „Der heilige Berg“ (Sophie Brentano), „Ein Sommernachtsstrauch“ (Juliane von Krüdener und Jar Alexander I.), „Des Herrn Jean Paul Friedrich Richter wunderbare Jubelfesttage“, „Letzte Begegnung“ (Gottfried Keller und Johanna Kapp).

Wandernde Jugend im badischen Land

So lautet der Titel des neuen Jugendwanderführers mit dem Verzeichnis aller badischen Jugendherbergen. Noch vor Beginn der Wanderzeit geht dieses neue Verzeichnis der badischen Jugendherbergen hinaus, um allen denen Führer und Freund zu sein, die auf der Wanderung durch badisches Land neue Kraft zur Arbeit holen wollen. Im Format ist das Buch größer geworden. Sein Inhalt ist wesentlich erweitert und bedeutende Männer Badens geben Aufschluß über Badens Geschichte, seine Naturkunde, sein Lied, und seine Schönheiten. Männer, wie Prof. A. Lang, Karlsruhe, H. E. Buse, Freiburg, Dr. A. Huber, Freiburg, Prof. Meisinger, Heidelberg, Prof. Dr. Eugen Fehle, Heidelberg, sind die Mitarbeiter. Eine kurze, tabellarisch dargestellte Geschichte der badischen Jugendherbergen zeigt die wichtigsten Daten aus der Entwicklung dieses sozialen Wertes. Das Verzeichnis der Jugendherbergen ist auf den augenblicklichen Stand gebracht. Neu an ihm ist, daß bei allen bedeutenden Jugendherbergen Wanderungen angegeben sind, die immer von der Jugendherberge ausgehen und wieder zurückführen. Gerade diese Neuerung wird von allen Wanderfreunden und Benutzern der badischen Jugendherbergen begrüßt werden. Außerdem sind in dem Buch noch vorhanden: das Verzeichnis der Jugendherbergensgruppen, Fahrtenvorschläge für Schwanderungen und Angabe von Jugendherbergen, die besonders als Stützpunkte für den Schneeschuhlauf in Betracht kommen, Jugendherbergen als Stützpunkte und Wanderpläne, die es möglich machen, das ganze badische Land von Wertheim bis zum Bodensee durch die Benützung der Jugendherbergen zu durchziehen, die Karte der badischen Jugendherbergen, ein Verzeichnis guter Literatur, Führer und Karten und ein Anzeigenanhang. 88 Druckseiten umfaßt das Büchlein, mit vielen Bildern ist es ausgeschmückt. Ein schmucker, zweifarbiger Umschlag, ist sein Kleid, ihn ziert das Bild des größten badischen Eigenheimes „Jugendherberge Hohentwiel“, in Singen a. S. Der sehr niedrigen gehaltenen Preis von 40 Reichspfennig macht es jedem Wanderfreund möglich, dieses Büchlein anzuschaffen. Bei sämtlichen badischen Jugendherbergensgruppen und Jugendherbergen, sowie bei der badischen Buchhandlung, Karlsruhe, Kaiserstraße 98, kann das Buch bezogen werden. (Se.)

* Wir veröffentlichen diese Zuschrift eines technischen Sachverständigen, da die darin behandelte Frage stilles Interesse beansprucht. Den Entschlüssen der Regierung wird mit dieser Veröffentlichung natürlich in keiner Weise vorgegriffen. Red.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 10

Verlag: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe i. B.,
Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

7. März 1923

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsministerien

Als ein wichtiges Ergebnis der Bestrebungen auf Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung ist die Herausgabe der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien, Allgemeiner Teil (im folgenden kurz als GGO. I bezeichnet) zu bezeichnen.

Die aus den preussischen Ministerien hervorgegangenen Reichsministerien besaßen bisher keine einheitliche Geschäftsordnung. Die Regelung des inneren Dienstbetriebes war jedem einzelnen Reichsministerium überlassen. Sie erfolgte, soweit man sich nicht überhaupt mit der eingeschriebenen Tradition begnügte, durch eine Anzahl von Einzelverfügungen, die in vielen Akten zerstreut liegen. Diese Art der Regelung brachte es mit sich, daß die Verfügungen weder einen strengen inneren Zusammenhang hatten, noch auch allgemein bekannt und beachtet wurden. Besonders Anfängern verursachte dieser Zustand erhebliche Schwierigkeiten bei der Einarbeitung. Für Außenstehende blieb die Geschäftsregelung der Reichsministerien meistens eine undurchdringliche Geheimwissenschaft.

Die GGO. I bringt aber nicht nur eine Zusammenfassung von Vorschriften, sie erfüllt vielmehr neben einer durchgreifenden Vereinfachung die größere Aufgabe vorbildlicher Vereinfachung. Die besten Vorschläge der Vorkämpfer auf dem Gebiete der Büroreform sind berücksichtigt. Soweit die GGO. I Bestimmungen über eine Änderung der Organisation der Behördenbetriebe (Registaturen) trifft, läßt sie einen maßvollen Spielraum für die Durchführung der Bestimmungen. Sie will in dieser Richtung nicht durch bloßen Befehl, ohne Rücksicht auf den Einzelfall, grundlegend wirken, sondern ein ständiges Fortschreiten der Vereinfachung unter lebendiger Mitwirkung der Behörden und des einzelnen Beamten erzielen. — Es kann angenommen werden, daß sich die GGO. I auch hinsichtlich der Bürobetriebe der Länder, Städte und öffentlichen Körperschaften vorbildlich auswirken wird.

Die GGO. I regelt die äußeren Formen des Geschäftsganges, besonders den Lauf und die geschäftliche Behandlung der Eingänge und Grundzüge für ihre sachliche Bearbeitung. Sie enthält ferner Bestimmungen über die Hausordnung, die Dienststellen, die Dienstunterbrechung, die Büchereien und Veröffentlichungen. Den Anhang A bildet die Registraturordnung, den Anhang B die Kanzleiordnung. Eine Anzahl genau durchgearbeiteter Formblätter, die den Maßen der Dinblätter entsprechen, liegen jedem Teile bei. Durch zahlreiche Anlagen, Übersichten, Anstufungsverzeichnisse, klare Bezeichnungen und Formen soll das Best der Beamten als Handbuch die tägliche Arbeit erleichtern.

Ein Teilstück der wichtigen Reform ist die Reform des Registraturwesens.

Nachstehend veröffentlichen wir das Rundschreiben des Reichsministers des Innern, das erst die nötigen Auskünfte über die praktische Anordnung der Registraturordnung gibt.

Die Registraturordnung (Anhang A zur GGO. I, abgekürzt RD.) sieht vor:

I. registraturlose Arbeit.

II. wesentlich vereinfachte Registraturführung.

Zu I. Als registraturlose Arbeit wird die Arbeit bezeichnet, bei der der Expedient die Akten in seinem Arbeitszimmer verwahrt und verwaltet. Dadurch wird erzielt: Fortfall der Wege, des Zeitverlustes und der übrigen Belastung des Geschäftsganges, die durch das Hin und Her der Akten zwischen Expedient und Registratur entstehen; Möglichkeit für den Expedienten zu einer Sache, die er einmal in der Hand hat, sofort durch einen Griff die Akten heranzuziehen und die Arbeit nicht durch die Verfügung „Akten beifügen“ zu unterbrechen; beste Ordnung der Akten durch den mit der Sache vertrauten Expedienten; Sicherung des Expedienten gegen Unkenntnis von Aktenständen, die ohne seine Mitwirkung bearbeitet sind. Die registraturlose Arbeit ist besonders bei scharf abgegrenztem Arbeitsgebiete des Expedienten praktisch. Sie ist nach § 1 Abs. 2 RD. einzuführen, wo dadurch die Arbeit beschleunigt und vereinfacht wird. Die Einführung wird erleichtert, wenn die unter II beschriebene Vereinfachung der Registratur durchgeführt ist oder gleichzeitig durchgeführt wird. Die unten beschriebenen Vereinfachungen sind bei registraturloser Arbeit in gleicher Weise anzuwenden, kommen dort sogar noch mehr zur Geltung. Insofern wird auf die Ausführungen zu II verwiesen.

Zu II. Vereinfachung der Registraturen.

Auch wenn in weitem Umfang registraturlose Arbeit eingeführt wird, werden für die Ministerien in der Regel Abteilungs- oder Zentralregistraturen übrig bleiben, besonders für Arbeitsgebiete, bei denen eine größere Zahl von Referenten und Expedienten laufend auf die gleichen Akten angewiesen ist. Die Abgabe der Akten an die einzelnen Expedienten wird auch vielfach erst nach und nach möglich sein. Es ist daher wichtig, daß die Vereinfachung der Registraturen nach den Vorschriften der GGO. I mit größter Energie und Sorgfalt betrieben wird.

Die seit dem 1. Januar 1923 im Reichsministerium des Innern als Muster eingerichtete Registratur I hat die in der GGO. I niedergelegten Reformen erprobt und damit hervorzuhebende Erfahrungen gemacht. Auf Beschluß der vorbereitenden Kommission ist gerade diese Registratur gewählt worden, weil vielfach die Befürchtung geäußert worden war, derartige Reformen seien zwar für Betriebsverwaltungen zweckmäßig, eignen sich aber nicht für die Hoheitsaufgaben der Ministerien und die damit zusammenhängenden gemischten Aufgaben. Die beim Abbau aus mehreren Abteilungen zusammengelegte große Abteilung I des Reichsministeriums des Innern erschien daher besonders geeignet zur Probe. Dort sind zu bearbeiten u. a.: Verfassung, allgemeine Staatsangelegenheiten und Staatsrecht (keine Hoheitsaufgaben), Wahlen (einschließlich der Durchführung der einzelnen Bestimmungen), Religionsfachen, ferner verschiedenartige Verwaltungsfachen (Verwaltung der amtlichen Wälder, Verwaltung von Stiftungen, Sammlung des Reichsrechts, die allgemeinen Fragen der Reichsverwaltung, Verwaltungsreform und Verwaltungsrecht), die Beamtenangelegenheiten (früher in besonderer Abteilung), Abwicklung esch-lothringischer Angelegenheiten (mit tausenden Personalfakten) usw. Gleichzeitig wurde das Hauptbüro einschließlich der dort geführten Personalfakten auf die neue Art umgestellt.

Die Gesamterfahrung läßt sich, wie folgt, zusammenfassen: große Ersparnis an Arbeitskräften, geistigere Verwendung der Kräfte, schnellerer Geschäftsgang, und dies nicht etwa

erlaubt durch schlechtere Ordnung der Akten, sondern verbunden mit dem Vorteil wesentlich besser geordneter Akten, großer Übersichtlichkeit der Registratur, und bequemerem Einfluß des Referenten auf die Aktenführung. Während in der Registratur I vor der Neuordnung ein Amtsgehilfe voll mit Aktenbesten beschäftigt war, fällt diese Hilfe jetzt ganz fort; das Einbesten besorgen die Registratoren selbst beim Ordnen der Akten. Ferner werden erheblich weniger Registraturbeamte benötigt. Die übrigen können, soweit nicht Stellen durch Abgang frei werden, zu anderen Arbeiten herangezogen werden. Beispielsweise bildeten bis Mai 1923 die Beamtenfachen die Hälfte der Arbeit in einer eigenen Registratur mit vier Beamten. Jetzt bearbeitet, wie angegeben, ein Registratur die ganzen umfangreichen Beamtenfachen, obwohl die Eingänge eher gewachsen sind und die Vorteile der Neuordnung sich noch nicht voll auswirken. Danach macht sich in einem Jahre die ganze Neuordnung, einschließlich Aktenfächer, Akten, Unterordnen, Kartieren um ein Mehrfaches bezahlt.

(Über die Einzelheiten folgt weiterer Artikel.)

Gaushaltsänderung

Im Reichshaushaltsplan befindet sich bekanntlich ein Haushalt mit der Bezeichnung „Allgemeiner Pensionsfonds“, in dem alle Ausgaben für die Militärversorgung und Versorgung für Kriegesbeschädigte im Betrage von rund 1780 Millionen Reichsmark zusammengefaßt sind. Diese Bezeichnung führt in der Öffentlichkeit zu der Auffassung, daß die hier geforderte Summe von 1780 Millionen Reichsmark für Beamtenpensionen aufgewendet werden muß. Sie beträgt in Wirklichkeit aber nur rund 90 Millionen Reichsmark, während das Gros der Ausgaben von 1690 Millionen Reichsmark auf die Militärversorgung (Versorgung der früheren Angehörigen der Wehrmacht und deren Hinterbliebenen, Seilbehandlung), also auf die Versorgung der Kriegesopfer entfällt. Um die alljährlich wiederkehrende, auf irrtümlichen Voraussetzungen beruhende Erörterung über das „Übermaß der Beamtenpensionen“ auszuschalten, wurde im Reichstag folgende Entschließung eingebracht:

Schuldt (Steinlich), Dietrich (Baden), Koch (Weser) und Genossen (Demokr.). Der Reichstag wolle beschließen: Die Reichsregierung wird ersucht, 1. bei Aufstellung des Reichshaushalts für 1923 aus dem Haushalt des Allgemeinen Pensionsfonds das Kapitel 1 „Zivilversorgung“ herauszunehmen und besonders aufzuführen. In den „Erläuterungen“ wäre die Verteilung der hier vorgesehenen Mittel auf die einzelnen Haushalte der beteiligten Ministerien nachzuweisen. 2. Die Haushaltsbezeichnung „Allgemeiner Pensionsfonds“ zu ersetzen durch „Haushalt für Militärversorgung und Versorgung für Kriegesbeschädigte“.

Die Neuregelungen der Amtsbezeichnungen

Die Reichsregierung beschäftigt sich, wie die Deutsche Beamtenbund-Korrespondenz erfährt, gegenwärtig mit der Neuregelung der Amtsbezeichnungen für die regelmäßigen Laufbahnen. Es ist beabsichtigt, im Anschluß daran die für die Sonder-, insbesondere technische Laufbahnen erforderlichen abweichenden Amtsbezeichnungen festzulegen. Als Unterlage für die Neformbesprechungen dienen folgende Vorschläge:

Vorschlag 1: Unterer Dienst: Amtsgehilfe, Einfacher mittlerer Dienst; Assistent, Sekretär, Gehobener mittlerer Dienst; Obersekretär (für die Gruppe 4d), Inspektor, Oberinspektor, Amtmann, Amtsrat, Höherer Dienst: Regierungsrat, Oberregierungsrat, Ministerialrat.

Vorschlag 2: Unterer Dienst: Amtsgehilfe, Einfacher mittlerer Dienst: Amtssekretäre, Gehobener mittlerer Dienst: Amtmann (statt Amtmann, um gleichzeitige Verwechslungen mit süddeutschen Amtsbezeichnungen zu vermeiden), Amtsrat, Höherer Dienst: Regierungsrat, Ministerialrat.

Zur Erweiterung steht auch die Umwandlung der Amtsbezeichnung „Ministerialbureauinspektor“ in „Oberregierungsrat“ und die Verleihung der Bezeichnung „Vizepräsident“ an die Stellvertreter der Präsidenten der den Ministerien unmittelbar nachgeordneten Reichsbehörden.

Die höheren Beamten zur Verwaltungsreform

Der Reichsbund der höheren Beamten hat auf Grund des Beschlusses seines Gesamtvorstandes vom 6. Februar 1923 folgendes Schreiben an den Reichszentralrat und das Reichsfinanzministerium des Innern gerichtet: „Der Reichsbund der höheren Beamten, begründet zur Wahrung der Interessen der höheren Beamenschaft, sieht eine solche nicht nur in der Arbeit für die Erhaltung und Förderung der rechtlichen Interessen seiner Mitglieder, sondern ist sich bewußt, daß die erzielte Zusammenfassung der Kräfte der höheren Beamenschaft ihm gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt, diese Kräfte im weitesten Umfang in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Von dieser Auffassung ausgehend, möchte es der Reichsbund der höheren Beamten nicht unterlassen, der Reichsregierung gegenüber ausdrücklich zu erklären, daß er bereit ist, unter Hintanstellung aller Einzelinteressen sein Bestes können dem Dienst an dem gesamten Volke zu widmen und an der unbedingt erforderlichen Neugestaltung der Reichs- und Staatsverwaltung tatkräftig mitzuarbeiten. Zu diesem Zweck stellt er die Kräfte seiner Organisation der Reichsregierung zur Verfügung und bittet, von diesem Angebot zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Gebrauch machen zu wollen.“

Eingruppierung der Reichsbahn-Diplomingenieure

In der neuen Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten sind unter der Besoldungsgruppe 4a (künftig wegfallend) besondere Stellen für Reichsbahn-Diplomingenieure vorgesehen. Diese Stellen sind für solche bereits planmäßig angestellte Diplom-Ingenieure bestimmt, die auf Dienstposten verwendet werden, für die eine volle akademische Vorbildung notwendig ist.

Pensionierung von Bartestandsbeamten

Der Reichstag hat bei der Verabschiedung des Besoldungsgesetzes einen Entschädigungsantrag angenommen, wonach die Bartestandsbeamten, die nicht wieder eingestellt werden können, pensioniert werden sollen. Im Ausschuß für Beamtenfragen des Preussischen Landtages führte der Vertreter des preussischen Finanzministers, Oberfinanzrat Frosch, zu dieser Frage aus, daß zu der Pensionierung der Bartestandsbeamten, falls sie nicht dauernd dienstunfähig seien, jede gesetzliche Grundlage fehle. Preußen habe auch nicht die Absicht, im Sinne der Entschädigung des Reichstages Pensionierungen von Bartestandsbeamten vorzunehmen.

Die wichtigsten beamtenrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung

(R.V. S. 1383 ff.)

Artikel 128 (Öffentliche Ämter)

Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Alle Ausnahmestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

Artikel 129 (Rechtsstellung der Beamten)

Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlverworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes entsetzt, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Gegen jedes dienstliche Strafverurteilungsmaßnahme muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungenügenden Leistungen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren.

Die Unverletzlichkeit der wohlverworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.

Artikel 130 (Politische Stellung der Beamten)

Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Meinung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Artikel 131 (Staatshaftung für Beamte)

Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Der Richter gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Artikel 133 (Lehranstalten und Lehrkräfte)

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Artikel 144 (Staatliche Schulaufsicht)

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, sachmännlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

Neueinführung der Ausgleichszulagen bei der Reichsbahn

Da auch eine große Anzahl der gering bezahlten Beamten der Reichsbahn durch das neue Besoldungsgesetz weniger Besoldung erhalten wie früher, erläßt die Reichsbahn folgende Verfügung:

Der im Besoldungsabgleich vorgegebene nicht zugehörige fähige Zuschuß für solche Reichsbeamte usw., deren Bezüge auf Grund des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1922 infolge des Abbaues der örtlichen Sonderzulagen geringer als die bisherigen Bezüge nach dem Stande vom 30. September 1922 sind, ist auch den Reichsbahnbeamten usw. mit der Maßgabe zu gewähren, daß an die Stelle des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1922 die Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar d. J. tritt.

Entschädigung für Ausübung eines öffentlichen Amtes wird nicht als Arbeitslosenunterstützung angesehen

Wie die Deutsche Beamtenbund-Korrespondenz mittelt, besagt ein Bescheid des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung vom 13. Jan. 1923 an das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt folgendes:

I. Die Tätigkeit als Beamter oder Mitglied einer öffentlichen Körperschaft ist einer Gelegenheitsarbeit nicht gleichzusetzen. Die Anrechnung einer Entschädigung für eine solche Tätigkeit auf die versicherungsmäßige Arbeitslosen- oder die Krisenunterstützung kommt nicht in Frage.

II. Als Einnahme im Sinne des Artikels 5 der Verordnung über Krisenunterstützung der Arbeitslosen wird eine Entschädigung dann nicht anzusehen sein, wenn sie für ein Amt gewährt wird, das in dem einschlägigen Gesetz ausdrücklich als unentgeltlich zur verwaltenden Ehrenamt bezeichnet ist. Die Entschädigung für Richter der Organe der Reichsanstalt, die Entschädigung für Mitglieder eines Kreisauschusses wird daher wie auch für Mitglieder eines Einnahme im Sinne des Artikels 5 der Verordnung über Krisenunterstützung anzusehen sein.

Tagung

Der Bund der gehobenen mittleren Beamten Bodens hält seinen zweiten ordentlichen Vorstandstag in Karlsruhe, Sonntag, den 29. April 1923, vormittags 9 1/2 Uhr beginnend, im Bundeshaus, Kaffee-Raum, ab.

Berichtigung

In der im „Zentralanzeiger für Beamte“ Nr. 9, vom 29. Februar 1923, veröffentlichten Übersicht über die Bezüge der Beamten der Besoldungsordnung A ist der den Wohnungsgeldzuschuß abgrenzende Strich bei Gruppe 3 b so einzuziehen, daß die Grundgehälter von 6000, 6400 und 6700, also schon von der 4. Dienstaltersstufe den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse III nachweisen.